



Betreff: Hinweise für Beeinträchtigungen im Lesen und Rechtschreiben

Sehr geehrte Eltern/Erziehungsberechtigte,

laut der Bayerischen Schulordnung (BayScho) vom 24.07.2020 wird für Schüler*innen mit einer (Lese- und) Rechtschreibstörung bezüglich schulischer Hilfsmaßnahmen unterschieden zwischen

individueller Unterstützung (festgelegt durch die einzelne Lehrkraft) <i>Keine Zeugnisbemerkung!</i>	pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen, außerhalb der Leistungsfeststellung (wie z. B. individuelle Erläuterung von Arbeitsanweisungen, Differenzierung bei Hausaufgaben, Zulassen oder Bereitstellen besonderer Arbeitsmittel, wenn dies von Lehrkräften empfohlen wird.)
Nachteilsausgleich (festgelegt durch die Schulleitung) <i>Keine Zeugnisbemerkung!</i>	Veränderung der <u>Bedingungen</u> bei Leistungserhebungen , wobei die für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen gewahrt bleiben (Zeitzuschlag von 25 %, in Ausnahmefällen 50 %, Zulassen spezieller Arbeitsmittel, Vorlesen d. Aufgabenstellungen, jedoch nicht des zu erschließenden Textes, Aufgabenstellung in veränderter Schriftgröße etc.)
Notenschutz (festgelegt durch die Schulleitung) <i>Zeugnisbemerkung!</i>	Veränderung der <u>Bewertung</u> von Leistungsnachweisen und Veränderung der Notenbildung (Nichtbewertung von Leistungen im Lesen (Vorlesen) und/oder Rechtschreiben)

Die Gewährung der konkreten Maßnahmen im Einzelfall richtet sich nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung (siehe dazu die schulpsychologische Stellungnahme). Ausschließlich Maßnahmen, die unter den Notenschutz fallen, werden in einer Zeugnisbemerkung erwähnt. Dabei wird jedoch keine Diagnose genannt.

Die Gewährung von Nachteilsausgleich kann unabhängig von der Gewährung eines Notenschutzes erfolgen.

Daher ist es für Sie möglich, zu Beginn des Schuljahres, bei der Schulleitung einen schriftlichen Antrag auf Aussetzung der Maßnahmen zum Notenschutz zu stellen (siehe Verzichtserklärung). Damit entfällt eine entsprechende Zeugnisbemerkung. Die Formen der individuellen Unterstützung und des Nachteilsausgleichs, die ihr Kind bisher erhalten hat, bleiben in diesem Fall davon unberührt.

Bitte füllen Sie den Antrag auf Nachteilsausgleich und /oder Notenschutz für Ihr Kind aus und leiten Sie ihn möglichst bald an mich weiter.

Mit freundliche Grüßen

gez. Dagmar Alberti (Schulpsychologin)